

beglaubigte Abschrift

Az.: 1 L 936/23



VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN

B E S C H L U S S

In der Verwaltungsrechtssache

des C e.V.
vertreten durch den Vorstand

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Freistaat Sachsen

- Antragsgegner -

wegen

Rücknahme Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden

am 8. März 2024

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers gegen den Rücknahmebescheid des Antragsgegners vom 19. Dezember 2023 wird angeordnet.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

I.

Der Antragsteller betreibt in D ein Alternatives Zentrum, das neben einem Jugendzentrum (jugendhilferechtliche Einrichtung) und weiteren Projekten im Dachgeschoss des Anwesens den Kinderladen C betreibt.

Mit Bescheid des Antragsgegners vom 20. März 2023, adressiert an den Antragsteller C e. V., wurde diesem die Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung gemäß § 45 SGB VIII erteilt für den Kinderladen C, R-Straße, D. In die Einrichtung dürfen 26 Kinder ab der Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum Schuleintritt aufgenommen werden.

Mit E-Mail vom 12. Oktober 2023 informierte das Amt für Kindertagesbetreuung der Stadt D den Antragsgegner über eine Elternbeschwerde. Danach hat ein Elternpaar ausgeführt, dass aufgrund der Tätigkeit des Vaters als Polizist gegen diesen ein Hausverbot ausgesprochen worden sei. Es habe keine Vorfälle und Meinungsverschiedenheiten gegeben, sondern allein die Tatsache der Tätigkeit des Vaters habe zu der Entscheidung des Vorstands des Antragstellers geführt. Die Familie habe sich bewusst für den Kinderladen C entschieden. Zu den Berufen hätten sie keine Aussagen gemacht. Die Eingewöhnung sei gut gelaufen. In einem Gespräch sei die Mutter nach dem Beruf des Vaters gefragt worden und sie habe mitgeteilt, dass dieser Polizist sei. Daraufhin sei der Vater zu einem Gespräch geladen worden, die Terminfindung sei schwierig gewesen, der Gesprächstermin sei nicht abgewartet worden und es sei ein sofortiges Hausverbot für den Vater erteilt worden, was die Familie sehr belaste. Es habe dann ein Gespräch stattgefunden, aber der Antragsteller habe die Entscheidung nicht rückgängig gemacht. Der Betreuungsvertrag sei, nachdem die Familie für ihr Kind einen Betreuungsplatz in einer anderen Einrichtung erhalten habe, zum 30. September beendet worden. Das Hausverbot wurde mittels einer E-Mail eines Vorstandsmitglieds des C e. V. vom 25. September 2023 ausgesprochen, in der es heißt: „Ich setze dich hiermit in Kenntnis, dass du im AZ C Hausverbot hast. Das bedeutet, dass du weder Haus noch Hof betreten darfst. Auch das Bringen und Abholen deines Kindes ist dir damit untersagt. Sollte das Hausverbot

zu kurzfristigen Organisationsproblemen in eurem Alltag führen, gib bitte Bescheid an welchem Tag ihr geplant hattet, dass du ins AZ C kommst.“ Es erfolgte weiter ein Gesprächsangebot.

Nach Anhörung des Antragstellers wurde mit Bescheid des Antragsgegners vom 19. Dezember 2023 der Bescheid vom 20. März 2023 über die Erlaubnis für den Betrieb des Kinderladen C mit Wirkung ab Bekanntgabe des Bescheids zurückgenommen. Als Sachverhalt wurde neben der vorgenannten Kündigung auch ein in der Internetseite www. eingestelltes Plakat berücksichtigt, das eine „Hunde-Küfa“ (Küfa steht für „Küche für alle“) unter dem Slogan „No Nazis, No Cops“ bewirbt. Weiter wurde festgestellt, dass in dem Gebäude R-Straße regelmäßig Veranstaltungen von Gruppierungen, die vom Landesamt für Verfassungsschutz beobachtet werden, so z.B. U D und R e. V., stattfinden. Die Erlaubnis sei nach § 45 Abs. 7 Satz 1 SGB VIII aufzuheben. Bezugspunkt für die Rücknahme sei nicht die Gefährdung eines einzelnen Kindes, sondern eine einrichtungsspezifische generelle Gefährdung des Kindeswohls. Objektive Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls könnten bei wesentlichen Zweifeln daran bestehen, ob der Träger einer Kindertageseinrichtung die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland umfassend anerkennt. Diese Voraussetzungen lägen vor. Das Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung sei mehr als ein Bekenntnis zu selektiv angeführten Werten wie Freiheit, Gerechtigkeit, Solidarität sowie der Verweis auf basis- und urdemokratische Prinzipien nach dem Verständnis des Antragstellers. Es beinhalte vielmehr auch und gerade das Anerkenntnis des Gewaltmonopols des Staates. In der Gesamtschau des Sachverhalts sei dies beim Antragsteller nicht gegeben. Das Gelände des Antragstellers werde als Schutzraum betrachtet, aus welchem hoheitliche Befugnisträger herausgehalten werden sollen. Dies selbst dann, wenn sie als Privatperson auftreten. Unzutreffend gehe der Antragsteller davon aus, dass jeder Kitaträger frei darüber entscheidet, mit welchen Eltern er für welche Kinder Verträge abschließt und beendet. Mit der Aufnahme der Kindertageseinrichtung in die Bedarfsplanung greife das Wunsch- und Wahlrecht der Erziehungsberechtigten nach § 4 SächsKitaG unabhängig von Beruf und Weltanschauung. Ein Ausschluss bzw. die Verhängung eines Hausverbotes stelle eine Diskriminierung dar. Auf einer solchen Wertebasis sei der Förderungsauftrag nach § 22 SGB VIII nicht umsetzbar. Der nach § 2 SächsKitaG für die Gestaltung der pädagogischen Arbeit verbindliche Sächsische Bildungsplan für den Sektor der sozialen Bildung beinhalte auch die Vermittlung von Wertvorstellungen im Bereich Demokratie. Die vom Antragsteller gemachten Ausführungen zu seiner Veröffentlichung unter der Überschrift „No Nazis, No Cops“ seien als Schutzbehauptung einzuordnen. Mit der plakativen Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins werde die Polizei als Gruppe und damit letztlich die verfassungsmäßige Ordnung böswillig verächtlich gemacht. Die unkommentierte Aneinanderreihung von „Nazis“ und „Polizei“ stelle eine Delegitimierung des Staates dar. Aus dem Landesjugendamt vorliegenden Auszügen der

Kommunikation von Vereinsverantwortlichen des Antragstellers im Rahmen der Erstellung seiner Stellungnahme für das Landesjugendamt werde deutlich, dass sinngemäß die Kommunikation nach außen (gegenüber dem Landesjugendamt) konstruierter Natur sei, intern aber die Prinzipien gewahrt werden sollen. Die Einlassung im Anhörungsverfahren, dass die Beendigung des Betreuungsverhältnisses nicht mit einer generellen negativen Einstellung des Antragstellers zur Polizei verbunden sei, sondern aus dem besonderen Klientel des im gleichen Gebäude betriebenen Jugendzentrums resultiere, sowie die Einlassung des Trägers, das Klientel der anderen Geschäftsfelder im Gebäude benötige einen Schutzraum, die Anwesenheit von Polizei gefährde deren Gefühle von Sicherheit und Parteilichkeit und deshalb bestehe eine Problematik in Bezug auf die Anwesenheit von Polizei, führten über den Tatbestand der Unzuverlässigkeit hinaus zu dem Schluss, dass das Gebäude für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung ungeeignet sei. Diese Einschätzung werde dadurch verstärkt, dass in dem Gebäude regelmäßig Veranstaltungen von extremistischen Gruppierungen stattfänden. Die Rahmenbedingungen der Einrichtung seien daher als Gefahrenquelle für eine Kindeswohlgefährdung zu qualifizieren. Die Unzuverlässigkeit bestehe darin, dass ein Bekenntnis zum uneingeschränkten Gewaltmonopol des Staates als wesentlichem Bestandteil der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland seitens des Antragstellers nicht gegeben sei. Diese Haltung werde vom Träger im Rahmen der Anhörung zu rechtfertigen versucht. Eine Abwendung der Gefährdung durch den Träger (§ 45 Abs. 7 Satz 1. Halbsatz 2 i. V. m. Abs. 6 Satz 1 SGB VIII) erfolge nicht. Diese Sachlage habe offenbar bereits zum Zeitpunkt der Erteilung der Betriebserlaubnis am 20. März 2023 bestanden. Auch die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 Satz 2 SGB VIII lägen vor. Das Interesse an der Herstellung gesetzeskonformer Zustände überwiege das Interesse des Antragstellers. Für die in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder stünden nach Auskunft des Amtes für Kindertagesbetreuung der Stadt D im Einzugsgebiet ausreichend freie Betreuungsplätze kurzfristig zur Verfügung.

Zur Begründung des am 27. Dezember 2023 erhobenen Antrags macht der Antragsteller geltend, der Antragsgegner verknüpfe die Nichtanerkennung des Gewaltmonopols des Staates mit der Gefährdung des Kindeswohls. Dies sei rechtlich und tatsächlich falsch. Der Antragsteller habe zu keinem Zeitpunkt zu erkennen gegeben, dass er das Gewaltmonopol des Staates infrage stelle. Allenfalls seine Klientel im Jugendzentrum möge teilweise dahin tendieren. Der „Schutzraum“, den der Antragsteller biete, berühre das staatliche Gewaltmonopol nicht. Von Privatbesitz könnten Polizeibeamte ferngehalten werden, sofern sie nicht aufgrund einer einschlägigen Ermächtigungsgrundlage tätig würden. Die Anerkennung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung bedeute nicht, dass Repräsentanten der staatlichen Gewalt stets und überall Zugang gewährt werden müsse. Es gebe keine generelle Kooperationsverweigerung mit der Polizei. Es sei sehr fraglich, ob zur Zuverlässigkeit nach § 45 Abs. 2 SGB VIII überhaupt

das ausdrückliche Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung gehöre. Von Bestrebungen, diese Grundordnung zu beseitigen, sei im angefochtenen Bescheid jedenfalls nicht die Rede. Auch eine Prägung der Betreuungsarbeit im Kinderladen des Antragstellers durch verfassungswidrige Bestrebungen werde vom Antragsgegner nicht behauptet. Verantwortlich für E-Mails mit der Domain @....de und den Inhalt der Webseitede sei der Verein Trägerverein AZ C e. V. Dieser sei mit dem Antragsteller nicht identisch. § 2 Abs. 1 Satz 5 SächsKitaG verpflichte lediglich zu einem Bildungsangebot, dass dem Sächsischen Bildungsplanung gleichwertig sei, Überlegungen dazu habe der Antragsgegner nicht angestellt. Die Aufnahme einer Einrichtung in den Bedarfsplan nach § 8 SächsKitaG berühre die Vertragsfreiheit eines freien Kita-Trägers nicht. Die Betriebserlaubnis stamme vom 20. März 2023 und sei aufgrund einer örtlichen Prüfung ergangen. Hierbei könne den Mitarbeitern des Antragsgegners der Charakter des Hauses mit seinen unterschiedlichen Einrichtungen nicht entgangen sein. Eine Rücknahme der in Kenntnis der Umstände erteilten Erlaubnis nach § 45 Abs. 7 Satz 2 SGB VIII sei demnach nicht zulässig. Zudem beruhe die Ermessensausübung auf unvollständig ermittelten Tatsachen.

Der Antragsgegner beantragt,

die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Rücknahmebescheid vom 19. Dezember 2023 anzuordnen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Er führt aus, die Adresse des Antragstellers sei gemäß einer Internetrecherche für mehrere als linksextremistisch eingestufte Organisationen die Kontaktadresse. Objektive Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls könnten nach der Rechtsprechung bei wesentlichen Zweifeln daran bestehen, dass der Träger einer Kindertageseinrichtung die freiheitlich-demokratische Grundordnung umfassend anerkennt. Dies beinhalte gerade das Anerkenntnis des Gewaltmonopols des Staates. Der Umstand, dass die Liegenschaft vom Antragsteller als Schutzraum betrachtet werde, aus welchem hoheitliche Befugnissträger selbst als Privatperson herausgehalten werden sollen, obwohl der Zugang zur Kindertageseinrichtung über eine Außentreppe und somit nicht durch das Erdgeschoss erfolge, verhärteten diese Zweifel. Das Gewähren von Plattformen für extremistische Gruppierungen und das Betreiben einer Kindertageseinrichtung unter einem Dach sei nicht vereinbar. Die öffentliche Bewerbung einer Veranstaltung unter dem Slogan „No Nazis, No Cops“ stelle mit der Gleichstellung von Nazis und Polizei eine Verächtlichmachung staatlicher Institutionen dar und sei als Delegitimierung des Staates zu betrachten. In der Gesamtschau sei die erforderliche Zuverlässigkeit des Antrag-

stellers als Träger zu verneinen. Die Kindertageseinrichtung sei ein öffentlich gefördertes öffentliches Angebot. § 4 SächsKitaG räume unabhängig von Beruf und Weltanschauung ein Wunsch- und Wahlrecht ein. Die Aussagen des Antragstellers zum Sächsischen Bildungsplan könnten nicht nachvollzogen werden. Bei der Begehung des Kinderladens im Vorfeld der Erlaubniserteilung seien die Räume über die Außentreppe betreten worden, das gesamte Haus nicht eingesehen worden.

Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte und die beigezogene Behördenakte Bezug genommen.

II.

Der zulässige Antrag ist begründet.

Die am 27. Dezember 2023 erhobene Klage des Antragstellers gegen den Bescheid des Antragsgegners, mit dem der Bescheid vom 20. März 2023 über die Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung gemäß § 45 SGB VIII, erteilt für den Kinderladen C, gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 und 2 SGB VIII mit Wirkung ab Bekanntgabe des Bescheids zurückgenommen wurde, hat gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO, § 45 Abs. 7 Satz 4 SGB VIII keine aufschiebende Wirkung. In diesem Fall kann das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs nach § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise anordnen, um dem Antragsteller vorläufigen Rechtsschutz zu gewähren.

Für die Entscheidung ist ausschlaggebend, ob das private Interesse des von dem zu vollziehenden Verwaltungsakt Betroffenen, von den Vollzugsfolgen einstweilig verschont zu bleiben, das öffentliche Interesse am Sofortvollzug der Verwaltungsentscheidung überwiegt. Dazu trifft das Gericht eine eigene Ermessensentscheidung, die sich insbesondere an den Erfolgsaussichten des eingelegten Rechtsbehelfes und den Folgen des Sofortvollzuges für die Beteiligten ausrichtet. Nach der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gebotenen, aber auch allein möglichen summarischen Überprüfung der Sach- und Rechtslage spricht jedenfalls auf der Grundlage des bislang festgestellten Sachverhalts ganz Überwiegendes dafür, dass die Klage Erfolg haben wird. Denn die Voraussetzungen für eine Rücknahme der Betriebserlaubnis vom 20. März 2023 gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 und 2 SGB VIII dürften nicht vorliegen.

1. Nach § 45 Abs. 7 Satz 1 SGB VIII ist die Erlaubnis aufzuheben, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden.

a) Von einer Kindeswohlgefährdung im Sinne von § 45 Abs. 7 Satz 1 SGB VIII ist auszugehen, wenn aufgrund von Tatsachen eine gegenwärtige oder nahe bevorstehende, nicht unerhebliche Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl der Kinder festzustellen ist. Die zu einer Kindeswohlgefährdung im Sinne von § 1666 BGB entwickelten Maßstäbe können nicht uneingeschränkt übernommen werden, denn im Rahmen von § 45 Abs. 7 Satz 1 SGB VIII ist es nicht erforderlich, dass es sich um eine gegenwärtige Gefahr handelt. Es genügt vielmehr, wenn der Eintritt der negativen Auswirkungen ohne ein Eingreifen bei normalem Verlauf der Dinge für die nächste Zeit potenziell zu besorgen ist. Unerheblich ist, ob die Gefahr durch ein Verschulden des Einrichtungsträgers oder seiner Bediensteten verursacht wird. Dabei können auch Mängel in den in § 45 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII genannten Bereichen zu einer Kindeswohlgefährdung führen. Eine Kindeswohlgefährdung kann etwa dann bejaht werden, wenn die begründete Besorgnis besteht, dass bei Nichteingreifen das Wohl der Kinder beeinträchtigt wird, weil das zugrunde liegende Konzept mangelhaft ist, die erforderlichen fachlichen und personellen Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die gesellschaftliche Integration oder gesundheitliche Vorsorge und medizinische Betreuung erschwert werden. Allerdings genügt der nachträgliche Wegfall einer der Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis für sich genommen nicht für die Annahme einer Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 45 Abs. 7 Satz 1 SGB VIII. Hinzukommen muss die hieraus resultierende Gefährdung des Wohls der Kinder in der Einrichtung (vgl. etwa OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 26. September 2022 - OVG 6 S 48/22 -, juris; NdsOVG, Beschl. v. 16. Juli 2021 - 10 ME 88/21 - juris, und OVG Rh.-Pf., Beschl. v. 29. April 2019 - 7 B 10490/19 -, juris, jeweils m. w. N.).

b) Diese Voraussetzungen dürften nicht vorliegen.

Eine konkrete Gefährdung des Kindeswohls der im Kinderladen des Antragstellers betreuten bis zu 26 Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt macht der Antragsgegner nicht geltend. Er geht davon aus, dass objektive Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls auch bei wesentlichen Zweifeln daran bestehen können, ob der Träger einer Kindertageseinrichtung die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland umfassend anerkennt, was vorliegend nicht der Fall sei. Das Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung beinhalte auch und gerade das Anerkenntnis des Gewaltmonopols des Staates, was in der Gesamtschau beim Antragsteller nicht gegeben sei.

Bei den in der Rechtsprechung zu diesem Themenkreis entschiedenen Fällen bestand jeweils die konkrete Gefahr, dass ausdrücklich in § 45 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII normierte Pflichten verletzt wurden, etwa die Pflicht zur gesellschaftlichen Integration der Kinder (so OVG Rh.-Pf., Beschl. v. 29. April 2019 – 7 B 10490/19 -, juris), oder es konnte ein maßgeblicher Einfluss „scientologischer Methoden und Techniken“ auf die konkrete Arbeit im „Haus für Kinder“ nicht

mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden (so BayVGH, Beschl. v. 17. Dezember 2008 - 12 CS 08.1417 -, juris). Im Falle des Verstoßes gegen die Pflicht zur gesellschaftlichen Integration der Kinder hat das Oberverwaltungsgericht als das Gefahrenpotential verstärkend berücksichtigt, dass der Antragsteller sich in seiner Funktion als Betreiber des Kindergartens nicht in ausreichendem Maße und in für die Kinder klar erkennbarer Weise von Personen und Schriften distanziert hat, die dem islamistischen Spektrum zuzuordnen waren und die damit die freiheitliche demokratische Grundordnung nicht anerkannt haben.

Vorliegend macht der Antragsgegner einen Verstoß gegen die in § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und 3 SGB VIII normierten Anforderungen nicht geltend. Es fehlt vielmehr in der Begründung des Rücknahmebescheids vom 19. Dezember 2023 jeglicher Bezug zu den Methoden und den Inhalten der Erziehung der Kinder im Kinderladen des Antragstellers.

Der Antragsgegner verweist zur Nichtanerkennung des staatlichen Gewaltmonopols und damit zur fehlenden Anerkennung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung darauf, dass das Gelände des Antragstellers als Schutzraum betrachtet werde, aus welchem hoheitliche Befugnisträger herausgehalten werden sollen. Hierzu hat der Antragsteller in seiner Stellungnahme vom 30. November 2023 ausführlich Stellung genommen. Danach wird der „Schutzraum“ für die spezifische Jugendarbeit benötigt, die vom Antragsteller auf dem gleichen Gelände und im gleichen Gebäude aber in anderen Räumlichkeiten betrieben und vom Jugendamt der Stadt D gefördert wird. Der Antragsteller hat die Problematik nachvollziehbar dargestellt. Es besteht hier keine Veranlassung und es ist der Kammer zudem auch nicht möglich, die jugendhilfrechtliche bzw. sozialpädagogische Problematik zu bewerten. Dies wäre zunächst Sache des Jugendamts der Landeshauptstadt Dresden. Schlüssig wird vom Antragsteller jedenfalls dargestellt, dass der „Schutzraum“, aus dem Polizisten auch privat im Hinblick auf deren sich aus dem Legalitätsprinzip ergebenden Pflichten herausgehalten werden sollen, keinen Bezug zur Konzeption und Praxis im hier in Rede stehenden Kinderladen hat, sondern allein der Jugendarbeit geschuldet ist. Nur am Rande sei erwähnt, dass die Mutter eines vierjährigen Kindergartenkindes in einer eidesstattlichen Versicherung schreibt, dass ihr Sohn „ein großer Polizeifan mit Polizeiautos und Polizeipullover und allem drum und dran“ sei und er dies im Kinderladen habe ausleben dürfen. Soweit der Antragsgegner im Zusammenhang mit der Jugendarbeit des Antragstellers und der diesbezüglichen „Schutzraumproblematik“ davon ausgeht, dass deshalb auch das Gebäude Rudolf-Leonhard-Straße 39 für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung ungeeignet sei, ist zu berücksichtigen, dass es die Angebote so schon seit über 20 Jahren gibt, eine örtliche Prüfung am 20. Februar 2023 stattgefunden hat und von Problemen in der Vergangenheit nicht berichtet wird. Zudem verfügt der Kinderladen über einen separaten Eingang und die Räume haben keine Verbindungen zu den übrigen Räumen

des Zentrums. Eine Kindeswohlgefährdung aufgrund der räumlichen Situation ist jedenfalls nicht zu erkennen.

Die Rücknahme der Erlaubnis trägt auch nicht die Begründung, der Prozessbevollmächtigte des Antragstellers gehe zu Unrecht davon aus, dass jeder Kita-Träger frei darüber entscheide, mit welchen Eltern er für welche Kinder Verträge abschließt, da in § 4 SächsKitaG ein Wunsch- und Wahlrecht der Erziehungsberechtigten normiert sei, das im Falle der Aufnahme in den Bedarfsplan auch für freie Träger gelte, weshalb der Ausschluss durch Verhängung eines Hausverbots wegen des Berufs oder der Weltanschauung eine Diskriminierung darstelle. Die Frage bedarf hier keiner Klärung, da ein etwaiger Verstoß gegen § 4 SächsKitaG das Kindeswohl der im Kinderladen betreuten Kinder offensichtlich nicht gefährdet. Einem etwaigen Pflichtenverstoß des Antragstellers insoweit müsste mit Mitteln unterhalb der Rücknahme der Erlaubnis begegnet werden.

Der Antragsgegner geht weiter davon aus, dass auf der dargestellten Wertebasis des Antragstellers der Förderauftrag nach § 22 SGB VIII nicht umsetzbar sei. Der nach § 2 Abs. 1 Satz 5 SächsKitaG verbindliche Sächsische Bildungsplan stelle auf S. 67 auf Folgendes ab: „Im Kontext mit dem sozialen Umfeld wie Bauernhof, Kirche, Friedhof, Flugplatz, Polizei, Feuerwehr etc. können Mädchen und Jungen lernen, wie sich die jeweilige Berufsrolle zum gesellschaftlichen Zusammenleben verhält und was Leben in einer Gemeinschaft bedeutet.“ So würden Präventionsangebote der Polizei den Kindern in diesem Kontext vom Antragsteller vorenthalten. Der Prozessbevollmächtigte Antragsteller macht insoweit geltend, § 2 Abs. 1 Satz 5 SächsKitaG verpflichte lediglich zu einem Bildungsangebot, das dem Sächsischen Bildungsplanung gleichwertig sei. Ob das so ist, kann hier dahinstehen, da ein Verstoß hier vom Antragsgegner nicht dargelegt wird. Der Bildungsplan ist Orientierungshilfe für die tägliche Praxis von pädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen und fordert gleichzeitig auf, über Bildung und Erziehung in Zeiten massiver gesellschaftlicher Veränderungen gemeinsam nachzudenken (S. 12). Er sieht nicht vor, dass die in Ziffer 2 des Bildungsplans aufgeführten Beispiele sämtlich abzuarbeiten sind. Die vom Antragsgegner zitierte Passage betrifft zudem soziales Lernen durch Rollenspiele, nicht die Nutzung von Präventionsangeboten der sächsischen Polizei.

Eine das Kindeswohl gefährdende Unzuverlässigkeit des Antragstellers ergibt sich auch nicht aus dem auf der Internetseite eingestellten Plakat zur Bewerbung einer „Hunde-Küfa“ mit der Überschrift „No Nazis, No Cops“. Es bedarf hier keiner Entscheidung, ob das Einstellen des Plakats auf der Internetseite dem Antragsteller schon deshalb nicht zurechenbar ist, weil die Internetseite, wie der Antragsteller geltend macht, nicht von ihm, sondern von dem von ihm rechtlich und personell zu unterscheidenden Verein Trägerverein AZ C e. V. verantwortet

werde. Das Plakat ist jedenfalls im Zusammenhang mit der oben bereits beschriebenen Jugendarbeit des Antragstellers zu sehen und hat keinen spezifischen Bezug zum Kinderladen. Zudem kann die Überschrift „No Nazis, No Cops“ im Lichte der Meinungsäußerungsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG und im Lichte der oben bereits dargestellten „Schutzraumproblematik“ ohne Weiteres dahin verstanden werden, dass Polizisten und Nazis im Sinne einer Aufzählung als Adressaten ausgeschlossen werden sollen, ohne dass damit eine (inhaltliche) Gleichsetzung der beiden Gruppen verbunden sein muss.

Der Antragsgegner hat im Schriftsatz vom 12. Februar 2024 klargestellt, zu keinem Zeitpunkt eine verfassungsfeindliche Betätigung des Antragstellers behauptet zu haben. Da auch die anderen vom Antragsgegner angeführten Gründe eine Kindeswohlgefährdung nicht zu begründen vermögen, greift schließlich die weitere Argumentation, die vorgenannte Einschätzung werde dadurch verstärkt, dass in dem Gebäude R-Straße regelmäßig Veranstaltungen von extremistischen Gruppierungen stattfänden, nicht. Es bedarf deshalb keiner Auseinandersetzung damit, welche Gruppierungen in den Räumlichkeiten Veranstaltungen abhalten und wie diese vom Landesamt für Verfassungsschutz eingestuft werden. Wie oben bereits ausgeführt, könnten solche Veranstaltungen, die nicht in den Räumlichkeiten des Kinderladens stattfinden und keinen Bezug zu diesem haben, lediglich einen Verstoß gegen konkrete Pflichten im Sinne des § 45 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII verstärken. Ein solcher liegt indes nicht vor.

Etwas anderes ergibt sich schließlich nicht daraus, dass der Antragsteller die vom Antragsgegner vorbereitete sog. Demokratieerklärung bei dem Gespräch am 26. Januar 2024 und auch bis jetzt nicht unterzeichnet hat. Eine rechtliche Verpflichtung des Antragstellers zur Unterzeichnung dieser Erklärung, die zudem im Rücknahmebescheid vom 19. Dezember 2023 nicht angesprochen wird, ist nicht ersichtlich. Zudem hat die Kammer die Verpflichtung zur Unterzeichnung einer wortgleichen Erklärung im Zusammenhang mit einem Zuwendungsbescheid für rechtswidrig gehalten, weil die Sätze 2 und 3 zu unbestimmt seien (vgl. VG Dresden, Ur. v. 25. April 2012 - 1 K 1755/11 -, juris Rn. 34). Auch das Sächsische Oberverwaltungsgericht hat die konkrete Erklärung für nicht frei von Bedenken gehalten (Beschl. v. 25. Februar 2013 - 1 A 524/12 -, juris Rn. 4).

2. Nach § 45 Abs. 7 Satz 2 SGB VIII kann die Erlaubnis aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nach Absatz 2 nicht oder nicht mehr vorliegen.

Der Antragsgegner geht davon aus, dass tatbestandsseitig die Nichteinhaltung der Anforderungen an die Erteilung der Erlaubnis ausreichen und stützt sich zur Subsumtion auf die zu § 45 Abs. 7 Satz 2 SGB VIII vorgebrachten Gründe. Wie oben ausgeführt rechtfertigen diese jedoch die Nichterteilung einer Erlaubnis nach § 45 Abs. 2 SGB VIII nicht.

3. Unabhängig von den Erfolgsaussichten in der Hauptsache spricht auch eine Folgenabwägung dafür, dem Antrag stattzugeben. In Ermangelung einer konkreten Kindeswohlgefährdung der derzeit im Kinderladen des Antragstellers betreuten Kinder wiegt das öffentliche Interesse nicht schwer. Demgegenüber überwiegen sowohl die Nachteile für den Antragsteller, der mehrere Erzieherinnen und Erzieher entlassen müsste, als auch für die betroffenen Kinder, die aus der ihnen vertrauten Umgebung herausgerissen würden. Insbesondere die Vorschulkinder müssten sich für die relativ kurze Zeit bis zur Einschulung an eine neue Einrichtung und neue Kinder gewöhnen.

4. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 188 Satz 2 Halbsatz 1 VwGO nicht erhoben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an das Sächsische Obergerverwaltungsgericht zu.

Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgericht Dresden innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht schriftlich einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Vor dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten – außer im Prozesskostenhilfverfahren – durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 VwGO, § 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Einlegung der Beschwerde beim Verwaltungsgericht Dresden.

Anschrift des Verwaltungsgerichts Dresden:

Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden

Anschriften des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts:

Hausanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen

Postanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Postfach 4443, 02634 Bautzen